Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“

für die Erweiterung des Hauptgebäudes

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I . S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. 07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zinnowitz vom 19.06.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 250

zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“
für die Erweiterung des Hauptgebäudes

auf der Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Mathias - Anders - Böhne von 01-2012

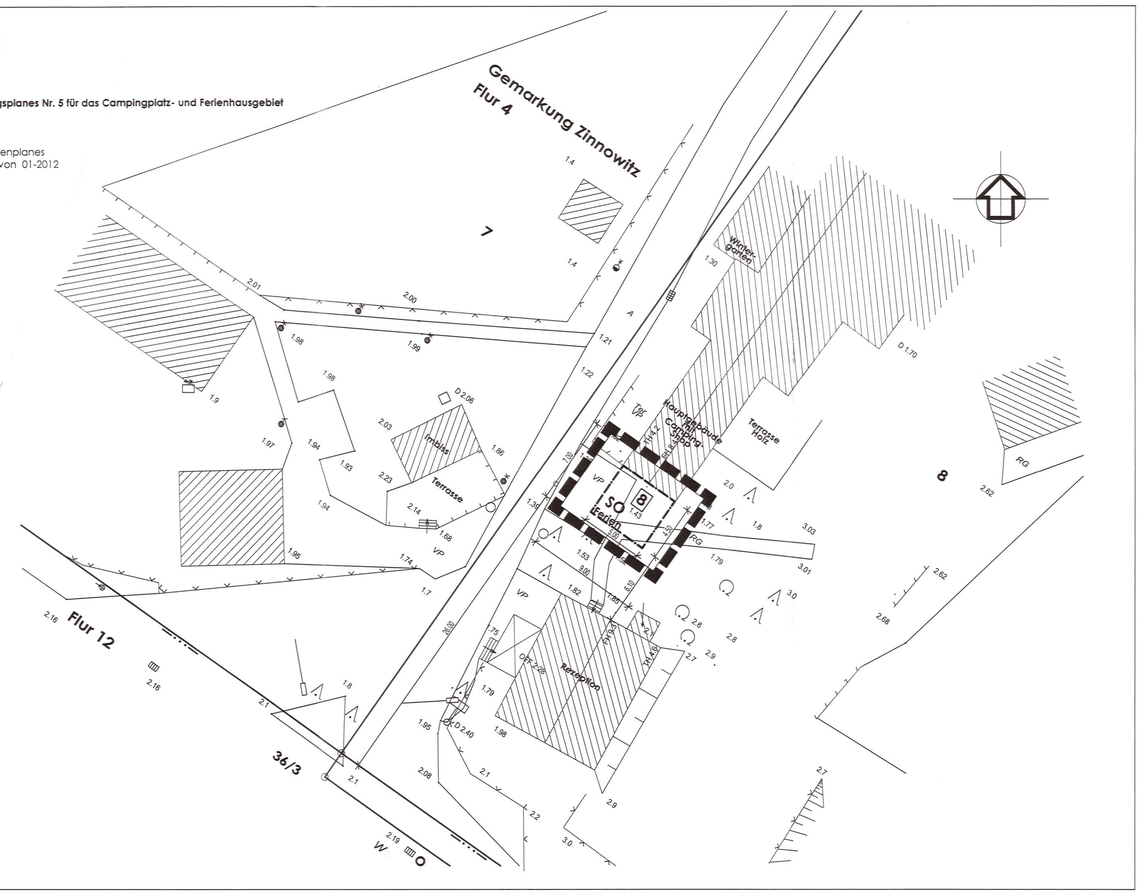

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
SO Ferien	Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet	§ 10 (2)	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
GR	Grundfläche als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 (1) 2**	**BauGB**
o	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5	§ 9 (7)	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

8	Flurstücksnummer	10.00	Vermaßung in Meter
	vorhandene Gebäude, näher bezeichnet		Stützmauer
1.43	Höhenangabe über HN	VP	Verbundpflaster

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5

	Flurgrenze		Flurstücksgrenze
7	Flurstücksnummer	10.00	Vermaßung in Meter
	vorhandene Zäune		Stützmauer
	vorhandene Gebäude, näher bezeichnet	RG	Rasengittersteine
1.99	Höhenangabe über HN	VP	Verbundpflaster
	Straßenbeleuchtung		Bäume

TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“ in der Fassung der 1. Änderung

Zusätze und Aktualisierungen gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 sind in *Fettdruck und Kursivschrift* hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung **§ 9 (1) 1 BauGB**

Als Art der baulichen Nutzung wird das Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung
- Campingplatzgebiet und
- Ferienhausgebiet

festgesetzt.

Davon abweichende Nutzungen sind unzulässig.
Im Campingplatzgebiet sind nur mobile Unterkünfte zulässig.
An- und Umbauten von Wohnwagen, deren Überdachungen, Vorlauben und selbständige Schutzdächer sind unzulässig.

Zusatz gemäß der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
Im Campingplatzgebiet - Teilplangebiet 12 wird ein Mehrzweckgebäude für die Finnhütten zugelassen.
Im Mehrzweckgebäude sind zulässig:
- Gemeinschaftsräume für Kinder- und Jugendgruppen
- Sanitäreinrichtungen
- Servicebereich mit Teeküche, Abwäschen etc.
- vorhabenbezogene Lagerräume
- Ferienzimmer
- Unterkünfte für Begleit- und Betreuungspersonal

Im Ferienhausgebiet – Teilplangebiet 13.2 ist eine Hochzeitsmühle zulässig.
In der Hochzeitsmühle ist zulässig:
- eine Ferienwohnung

Zusatz gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
(1)
Die Baumaßnahme dient der Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung des Campingplatz- und Ferienhausgebietes.
(2)
Zulässig ist nur die Erweiterung einer vorhandenen Verkaufseinrichtung für den Campingbedarf zur Bereitstellung einer zusätzlichen Verkaufs- und Lagerfläche von maximal 22,5 m².

2. Maß der baulichen Nutzung **§ 9 (1) 1 BauGB**

Zur Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Obergrenzen für die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt.
Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit einem Vollgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss bestimmt.
Die Größe der Standplätze im Campingplatzgebiet wird mit mindestens 100 m² je Standplatz festgesetzt.
Im Teilplangebiet Finnhütten werden die maximalen Grundflächen und die Firsthöhe entsprechend des Bestandes festgesetzt.

Zusatz gemäß der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
Für die Hochzeitsmühle im Teilplangebiet 13.2 werden ausnahmsweise zwei Vollgeschosse zugelassen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen **§ 9 (1) 2 BauGB**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Darstellung von Baugrenzen bestimmt. Diese dürfen durch Dachvorsprünge um maximal 1,50 m überschritten werden.
Terrassen und Außensitze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.
Eine Überschreitung der erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 BauNVO wird zwischen den Ferienhäusern - Gebäude 15 und 16 - ausnahmsweise um maximal 0,50 m zugelassen.
Brandschutztechnische Forderungen sind bei der Bauantragstellung zu berücksichtigen.

4. Stellplätze und Garagen **§ 9 (1) 4 BauGB**

Garagen werden im Plangebiet nicht zugelassen.
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind unmittelbar neben den Ferienhäusern bzw. auf den Standplätzen zulässig.
Pro Standplatz ist je ein Stellplatz für Pkw vorzusehen und vor Ort durch Beschilderung kenntlich zu machen.
Für die Bereiche Jugendcamper und Finnhütten werden 30% weniger Stellplätze vorgesehen.

5. Nebenanlagen **§ 9 (1) 4 BauGB**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

6. Immissionsschutz **§ 9 (5) BauGB**

Als Obergrenze für die Immissionsrichtwerte für Lärm werden gemäß Beiblatt zur DIN 18005 55dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht zugelassen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft **§ 9 (1) 20,25 BauGB**

Die Verwendung exotischer und buntlaubiger Gehölze ist nicht gestattet.
Im Bereich des Baumbestandes sind bei anfallenden Arbeiten im Wurzelbereich der Bäume die DIN 18920 und RAS LG 4 einzuhalten.
Für die Versiegelung von rd. 215 m² Fläche sind auf dem Grundstück mindestens 30 Stück Laubholzheister 150-200 mm (Birke, Bergahorn, Hainbuche) zwischen den Kiefernbestand zu pflanzen.

Zusatz gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
(1)
Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 sind als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft 2 Einzelbäume mit den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen.
(2)
Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Dachform **§ 86 (1) LBauO M-V**

Als Dachform werden flachgeneigte und Stelldächer bis 47° zugelassen.
Zusatz gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
Die zulässige Dachneigung beträgt maximal 30°.

2. Dachdeckung **§ 86 (1) LBauO M-V**

Für die Dacheindeckung ist ausschließlich Hartbedachung zulässig.

3. Einfriedungen **§ 86 (1) LBauO M-V**

Die Einfriedung des Grundstückes hat mit einem Holzzaun bzw. mit einem Metallgitterzaun zu erfolgen.

4. Werbeanlagen **§ 86 (1) LBauO M-V**

Zu Werbezwecken ist ein Aufsteller im Eingangsbereich des Plangebietes mit einer Größe von maximal 2 m² zulässig.

5. Fassade **§ 86 (1) LBauO M-V**

Für die Fassadengestaltung sind heller Putz, Klinker und Massivholz zulässig.

Zusatz gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
6. Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 LBauO M-V)

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 - 5 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Zusätze gemäß der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. ÄndG LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Für die im Plangeltungsbereich liegenden Flächen des Küstenschutzwaldes gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (insbes. die §§ 28, 29 und 31). Hinweise über das Verhalten und sich ergebende Konsequenzen bei entsprechenden Verstößen sind den Nutzern des Campingplatzes in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- Das Fällen von Bäumen und Sträuchern ist während der Hauptbrutzeit einheimischer Vögel im Zeitraum vom 15. März bis 30. September verboten.
- Das Fällen von Bäumen, die nicht ausdrücklich zur Rodung freigegeben sind, stellt nach § 213 BauGB eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen deshalb begründet werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgelegt:
  - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 35 - 50 cm (11 - 15 cm Stammdurchmesser) ist 1 heimischer Laubbaum mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3- jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3- jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3- jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
  - Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (51 - 65 cm Stammdurchmesser) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18 - 20 cm incl. 3- jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.“

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten § 9 Abs. 1a i.V.m. §1a Abs. 3 BauGB und §135a bis 135 c BauGB

- Die Kompensationsmaßnahmen werden vom Forstamt Pudagla durchgeführt und die entstandenen Aufwendungen dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt.
- Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 30.11.2006 auszuführen.

Zusatz gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5:
(1)
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches sind durch den Vorhabenträger zu tragen.
(2)
Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

Brandschutz
Die Einhaltung des § 4 – Brandschutz der Richtlinie über Camping- und Wochenendhausgebiete ist zu gewährleisten.
Feuerwehrzufahrten für die einzelnen Standplätze sind ständig freizuhalten und mit entsprechenden Beschilderungen zu versehen.

Aktualisierung gemäß der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5

Belange der Bodendenkmalpflege
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

(1)
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
(2)
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBL. MV S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M- V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
(3)
Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

NUTZUNGSSCHABLONE

für die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5

Art der baulichen Nutzung	**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß**
Grundfläche (GR) als Höchstmaß	/
Bauweise	**Dachform / Dachneigung**

SO Ferien	I
GR 22,5 m²	/
o	SD bis 30 °

STANDORTANGABEN

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis	Vorpommern - Greifswald
Gemeinde	Ostseebad Zinnowitz
Gemarkung	Zinnowitz
Flur	4
Flurstück	8 teilweise

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 20.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über www.amtusedomnord.de unter „Ortsrecht“ am 16.01.2012 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

3.
Gemäß § 13 (2) 1. BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

4.
Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat am 21.02.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

5.
Der Entwurf der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung haben in der Zeit vom 21.03.2012 bis zum 30.04.2012 während folgender Zeiten :

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
Dienstag	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über www.amtusedomnord.de über den Link „Ortsrecht“ am 12.03.2012 bekanntgemacht worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

6.
Die von der Planänderung berührten Behörden sind mit Schreiben vom 12.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

7.
Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 19.06.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

8.
Die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 wurde am 19.06.2012 von der Gemeindevertretung Zinnowitz beschlossen.
Die Begründung zur 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 19.06.2012 gebilligt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

9.
Der katastermäßige Bestand am 05.06.2012 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte - gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Ersatzansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 05.06.12

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

10.
Die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 25. JUNI 2012

Der Bürgermeister

11.
Die Satzung über die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über www.amtusedomnord.de über den Link „Ortsrecht“ am 26.06.2012, bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 26.06.2012 in Kraft getreten.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 27. JUNI 2012

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

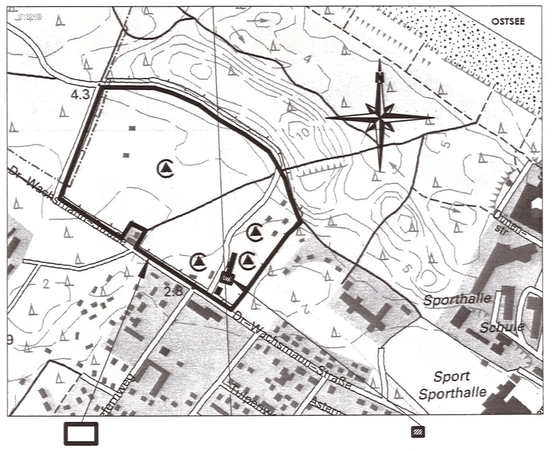

Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet "Pommernland"

Geltungsbereich der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet "Pommernland"

Satzungsfassung	06-2012	Hogh	Lange
Entwurfsfassung	02-2012	Hogh	Lange
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet

Maßstab: 1 : 250 / 1 : 1000

Projekt:

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“
für die Erweiterung des Hauptgebäudes

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Standstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

UPEG

Nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1000
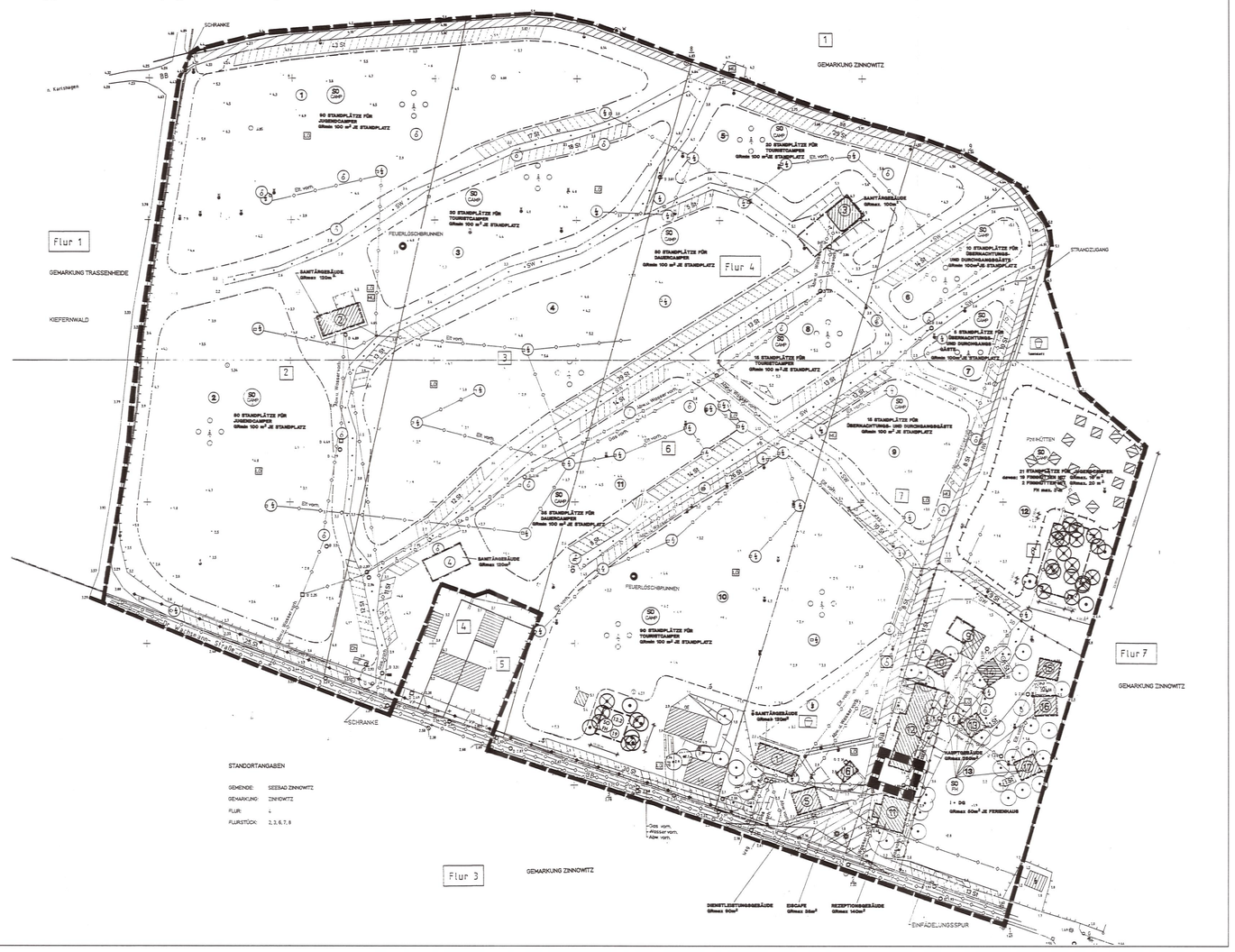
für den Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“ i. d. F. der 1. Änderung
mit nachrichtlicher Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet „Pommernland“